



822.3

---

# VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER ABFALLENTSORGUNG BRIENZ

vom 18. September 2023

---

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Einsehbar unter [www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

	CHF(ohne MwSt)
<b>1. Jährliche Grundgebühr</b> (Ziff. 4.1 des Abfallentsorgungsreglements)	
- Je Wohneinheit	57.00
- Gewerbebetrieb Kategorie A      Übriges Gewerbe	76.00
- Gewerbebetrieb Kategorie B      Hotel	950.00
- Gewerbebetrieb Kategorie C      Grossisten (z.B. Landi)	1'900.00
<p>Erklärung: Unter die Kategorien A – C fallen alle Kapitalgesellschaften und Betriebe / Selbständigerwerbende etc., sobald sie AHV-pflichtig oder im Handelsregister eingetragen sind und sofern sie nicht mehr als 250 Vollzeitstellen haben; siehe BSIG 8/822.1/1.1 Keine Kumulation von Grundgebühren bei Betriebszweigen an derselben Adresse sowie für Wohneinheiten, in welchen ein Gewerbe betrieben wird. Nicht pflichtig sind: Landwirtschaftlich genutzte Alphütten und Weidhäuser sowie gemeinnützige Vereine.</p>	
<b>2. Volumengebühr</b> (Ziff. 4.2 des Abfallentsorgungsreglements) (Sackgebühr, Markengebühr, Gewichtsgebühr/bei Leerung ohne Wägesystem Verrechnung des Durchschnittsgewichts aller Leerungen der letzten 12 Monate). Die Ansätze werden durch die zuständigen Organe der AVAG (AG für Abfallverwertung) beschlossen.	
<b>3. Gewichtsgebühr Container</b> (Ziff. 4.2 des Abfallentsorgungsreglements) Setzt sich zusammen aus dem Verbrennungspreis und den Transportkosten. Der Verbrennungspreis wird durch die AVAG berechnet. Die Transportkosten werden durch die Gemeinde berechnet.	
- Verbrennungspreis AVAG pro Tonne	160.00
- Transportkosten pro Tonne	125.00
<b>4. Anhängegebühr Container mit Chip</b> (Ziff. 4.2 des Abfallentsorgungsreglements) Grundtarif Anhängegebühr pro Leerung	5.00

Beschlossen gestützt auf das Abfallentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 28. August 2014.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2024

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen und allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 18. September 2023

**Einwohnergemeinde Brienz**



Peter Zumbrunn  
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer  
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 28. September 2023 (Nr. 39).